INGENIEURKAMMER THÜRINGEN



Körperschaft öffentlichen Rechts

Der Präsident

Ingenieurkammer Thüringen 🛮 Gustav-Freytag-Str. 1 🗷 99096 Erfurt

Anschrift:

Gustav-Freytag-Str. 1

99096 Erfurt

Thüringer Landtag

Ausschuss für Umwelt, Energie und Natur-

schutz

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Telefon:

0361 22873-0

Telefax:

0361 22873-50

E-Mail:

info@ikth.de

Internet:

http://www.ikth.de

Ausschließlich per E-Mail:

poststelle@thueringer-landtag.de

Datum:

10. April 2024

THUR. LANDTAG POST 10.04.2024 14:47

991812024

Den Mitgliedern des AfUEN Thüringer Landtag Zuschrift

7/3443

zu Drs. 7/9650

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Regierungsdirektorin

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. März 2024 mit dem auch der beruflichen Selbstverwaltung der Thüringer Ingenieurinnen und Ingenieure die Möglichkeit gegeben wird, eine Auffassung zum Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes vorzubringen.

Die Ingenieurkammer Thüringen (IKTh) vertritt als Körperschaft öffentlichen Rechts die berufsständischen Interessen der Ingenieurinnen und Ingenieure, die in dem von der Kammer geführten Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

Nach entsprechender Befassung wurden aus Kammersicht einige Einschätzungen getroffen, die bei der weiteren Themenbefassung gegebenenfalls eine Berücksichtigung erfahren können.

Im Hinblick auf die sich selbst zugestandene "Beantwortungskompetenz" wurde nur auf einige der Fragestellungen eingegangen, die mit Anlage 3 der Unterlagen zum schriftlichen Anhörungsverfahren übermittelt worden sind.

Kontext: Frage 4 b der Anlage 3

Diesseits wird vermutet, dass die Fristen zum Erstellen eines Wärmeplans von einem Teil der betroffenen Kommunen als zu knapp bemessen eingeordnet werden.

Insbesondere die in kleinen Kommunen zur Verfügung stehende Personalausstattung und eine permanent hohe Arbeitsauslastung gestalten jegliche Befassung mit "Zusatzaufgaben" kompliziert.

Kontext: Frage 5 der Anlage 3

Die Formulierung ambitionierter Ziele ist stets möglich, wobei jedoch deren erfolgreiche Realisierung mit entsprechenden Anstrengungen verbunden ist. Da Deutschland beim E-Government selbstgesteckte Ziele wahrnehmbar verfehlt hat und es beim Digitalisierungsstand im EU-Vergleich eher schlecht bestellt ist, kann dieses Beispiel eventuell veranschaulichen, dass

zwischen Absichtserklärungen und Umsetzungsfähigkeiten große Differenzen bestehen können.

Die Wärmeplanung allein ist noch keine Wärmewende, d. h. es kommt auf die Umsetzung bzw. Realisierung dessen an, was aus der Verpflichtung zur flächendeckenden Wärmeplanung abgeleitet werden kann.

Da ein enormer Umsetzungsbedarf besteht, ist die Beantwortung nach der Frage der Finanzierung bzw. Förderung der notwendigen Investitionen genau so wenig trivial, wie die Definition anspruchsvoller Ziele für die Transformation der Wärmenetze.

Kontext: Frage 6 der Anlage 3

Die zeitnahe Umsetzung des seit 01. Januar 2024 geltenden Wärmeplanungsgesetzes (WPG) in Landesrecht wird befürwortet, denn erst mit dem Inkrafttreten der Landesgesetze wird eine belastbare Grundlage geschaffen, auf der die kommunale Wärmeplanung erfolgen kann. Eine enge Verknüpfung von WPG und Gebäudeenergiegesetz (GEG), eine angemessene Ausstattung mit Finanzmitteln und eine weitgehend bürokratiearme Gesetzesumsetzung sind notwendig, denn nur ein effektiver Einsatz des zur Verfügung stehenden Instrumentariums kann es ermöglichen, die Vorgaben des GEG auf Grundlage der kommunalen Wärmeplanung umzusetzen

Wiederholt angemahnte Planungssicherheit ist nur zu erreichen, wenn WPG und GEG widerspruchsfrei umgesetzt werden, d. h. synchron ausgestaltete Gesetzestexte vorliegen, denn erst zu dem Zeitpunkt, an dem eine Wärmeplanung vorliegt bzw. vorliegen muss, ist der Einbau GEG-konformer Heizsysteme verbindlich.

Kontext Frage 7 b) der Anlage 3:

Die Bereitstellung einer Musterausschreibung kann dazu beitragen, die "kommunale Familie" bei der Erfüllung der Erfordernisse zu unterstützen, unabhängig davon, dass bis zum 30. Juni 2026 nur die beiden Großstädte Erfurt und Jena einen kommunalen Wärmeplan vorlegen müssen.

Die für den Freistaat Thüringen typische kleinteilige Gemeindestruktur legt nahe, Unterstützungsleistungen anzubieten, unabhängig davon, dass aufgrund des ländlichen Raums ein Großteil der Kommunen dem vereinfachten Verfahren zuzuordnen ist.

Kontext Frage 8 der Anlage 3:

Aufgrund der Komplexität und fachlichen Tiefe der gestellten Anforderungen an die kommunale Wärmeplanung ist die Zusammenarbeit aller beteiligten Ingenieurfachrichtungen erforderlich, damit qualitativ hochwertige Pläne für das Erreichen einer CO2-neutralen Energieversorgung ausgearbeitet werden können.

Neben den in Anlage 3 unter Lfd.-Nr. 8 genannten Berufsgruppen (Tiefbauingenieure, Ingenieure für Heizung Lüftung Sanitär) sind noch weitere Themenfelder einzubeziehen, die der Berufsstand der Ingenieurinnen und Ingenieure u. a. bearbeitet (Industrieabwärme, Kollektoren, Erdwärme, Nutzung solarer Quellen, Forschung, Leistungsphasen, Vergabeberatung etc.). In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Kammermitgliedschaft an den Nachweis von Eignungsvoraussetzungen gebunden ist, d. h. dieser Aspekt der Qualitätssicherung kann ggf. auch bei Befassung mit der Aufgabe "Kommunale Wärmeplanung" angemessen gewürdigt werden.

Hinsichtlich der Datennutzung ist relevant, dass der Berufsstand der Ingenieurinnen und Ingenieure bei der Themenbearbeitung nicht "ausgeschlossen" wird, denn für die Kommunale Wärmeplanung erforderliche Daten bzw. Informationen werden durch bestimmte Institutionen vorgehalten (z. B. Stadtwerke). Möglichkeiten des Datenzugriffs sollten für alle infrage kommenden Dienstleister bestehen.

Kontext Frage 9 der Anlage 3:

Vorgaben des Bundes sollten so unbürokratisch wie möglich umgesetzt werden. Es ist zielführend, bereits bekannte Gebäudedaten zu nutzen, um Aussagen zum Energieverbrauch zu treffen und darauf aufbauend, eine "zukunftsfeste" Wärmeplanung aufzustellen. In diesem Kontext erscheint es zweckmäßig, nicht zuletzt auch mit Blick auf verfügbare

Kapazitäten von qualifiziertem Personal, auf zusätzliche bzw. ergänzende Datenerhebungen weitgehend zu verzichten.

Allgemeine Einschätzung:

Eine technologieoffene Wärmeplanung ist wesentlich, genauso wie eine integrierte Betrachtung aller Energieinfrastrukturen im weitesten Sinne, denn beispielsweise werden eine verstärkte E-Mobilität (Ausbau der Ladeinfrastruktur) und der zunehmende Einbau elektrischer Wärmepumpen dazu führen, dass die lokalen Stromverteilnetze massiv ausgebaut werden müssen.

Im Hinblick auf die differenzierte Einordnung von Wärmenetzen und Wasserstoffnetzen darf eventuell vermutet werden, dass die klimaneutrale Wärmeversorgung auf Basis von Wärmenetzen den "Löwenanteil" ausmachen wird, während Wasserstoffnetze als Einzelfalllösungen anzusehen sind (Aspekt u. a.: Verfügbarkeit), die zudem eine entsprechende Effizienzbetrachtung nahelegen. Die Umsetzungsstrategien sollten alle notwendigen Kriterien, d. h. Kosteneffizienz, Nachhaltigkeit, Bezahlbarkeit, Resilienz sowie Klimaneutralität angemessen einbeziehen

Überdies ist wesentlich, dass die Wärmeplanung von einer breiten Partizipation der Bevölkerung und der Wirtschaft getragen wird, d. h. es ist ein entscheidungsvorbereitender Informationsumfang sicherzustellen, der wiederum Akzeptanz erzeugen und zur Qualitätssicherung beitragen kann.

Mit freundlichen Grüßen